

30. MÄRZ 2018 - Rundschreiben über die Verkehrssteuer und Inbetriebsetzungssteuer auf Kraftfahrzeuge - Im Ausland zugelassene Fahrzeuge, die eine in der Wallonischen Region wohnhafte Person auf dem wallonischen Gebiet benutzt - Bedingungen für die Besteuerung, die Steuerbefreiung und den Steueranspruch betreffend die Verkehrssteuer und die Inbetriebsetzungssteuer

I. EINFÜHRUNG

1. Vorliegendes Rundschreiben fügt sich in den Rahmen der 5. Reform des Föderalstaates und der beschlossenen Übertragungen von steuerlichen Befugnissen zugunsten der föderierten Gebietskörperschaften.

2. Es betrifft die Verkehrssteuer und die Inbetriebsetzungssteuer für sogenannte "automatisierte" Kraftfahrzeuge, d.h. eine Angelegenheit, für die der Steuerdienst für die Wallonische Region nunmehr, und zwar seit dem 1. Januar 2014, vom Öffentlichen Dienst der Wallonie gewährleistet wird.

3. Der spezifische Zweck dieses Rundschreibens besteht in der Festlegung der Bedingungen für eine eventuelle Besteuerung zugunsten der Wallonischen Region von in einem ausländischen Staat zugelassenen Fahrzeugen, die auf den öffentlichen Straßen der Wallonischen Region von dort wohnhaften Personen in Betrieb genommen werden.

4. Als "automatisierte" Fahrzeuge gelten die Fahrzeuge, deren Eintragung im belgischen Fahrzeugverzeichnis, das von der Direktion für Fahrzeugzulassungen (DIV) des FÖD Mobilität und Transportwesen geführt wird, oder die Tatsache, dass sie in diesem Verzeichnis eingetragen hätten werden sollten, ein Steuertatbestand in Sachen Verkehrssteuern und Inbetriebsetzungssteuern darstellt. Es handelt sich hier um die nachstehend aufgelisteten Fahrzeuge:

- Personenkraftwagen;
- Kombiwagen;
- Kleinbusse;
- Krankenwagen;
- Motorräder mit mehr als 250 cm³;
- motorgetriebene Dreiradfahrzeuge und Vierradfahrzeuge ("Quads");
- Lieferwagen;
- Bootsanhänger;
- Wohnanhänger (Wohnwagen);
- Wohnmobile;
- Anhänger und Sattelanhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht (hzG) von höchstens 3.500 kg.

5. Der Begriff des Wohnorts in der Wallonie für einen Steuerpflichtigen bedeutet, dass die Person einer der folgenden Bedingungen genügt:

- a) im Bevölkerungsregister einer wallonischen Gemeinde eingetragen sein;
- b) in der belgischen zentralen Bank der Unternehmen (ZDU) als juristische Person eingetragen sein;
- c) als juristische Person durch oder kraft des internationalen oder ausländischen Rechts gebildet sein, und über eine feste Niederlassung verfügen, wo das Fahrzeug verwaltet oder benutzt wird.

II. ANWENDUNGSBEREICH

2.1. Verordnungsgrundlagen

6. Die Angelegenheit, die Gegenstand des vorliegenden Rundschreibens ist, unterliegt verschiedenen Verordnungstexten:

- dem Gesetzbuch über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern (nachstehend EstGStGB), Titel II, was die Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge betrifft;
- dem Königlichen Erlass vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen, was die Zulassung der Kraftfahrzeuge betrifft;
- dem Königlichen Erlass 18. Juni 2014 zur Abänderung des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001, was die Zulassung der Kraftfahrzeuge betrifft;
- dem Dekret vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben;
- dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 16. November 2000 zur Ausführung des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben.

2.2. Besteuerungsprinzip

2.2.1. Zulassungspflicht

7. Kraft Artikel 3 § 1 des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen (Belgisches Staatsblatt vom 8. August 2001) sind die Personen, die ihren Wohnort in Belgien haben, verpflichtet, die Fahrzeuge, die sie im Königreich benutzen, in Belgien zulassen zu lassen. Dies gilt auch, wenn diese Fahrzeuge bereits in einem anderen Land zugelassen worden sind.

8. Der vorgenannte Artikel bestimmt also den allgemeinen Grundsatz der Zulassung in Belgien von jedem im Ausland zugelassenen Fahrzeug, das auf dem belgischen Staatsgebiet von in Belgien wohnhaften Personen benutzt wird.

2.2.2 Pflicht zur Erhebung der Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge

9. Aus dieser Pflicht, dass die in Artikel 3 § 1 des vorgenannten Königlichen Erlasses genannten Fahrzeuge in Belgien zugelassen werden müssen, ergibt sich kraft Artikel 3, 21 und 30 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern (EstGStGB) das Prinzip, dass diese Fahrzeuge der Verkehrssteuer auf Kraftfahrzeuge unterliegen.

10. Nach Artikel 3 EstGStGB, in dem diejenigen Fahrzeuge bestimmt werden, die der Verkehrssteuer unterliegen, "wird eine Steuer auf die Dampf- oder Motorfahrzeuge eingeführt, die entweder zum Personenkraftverkehr, oder zum Kraftverkehr von Gütern oder beliebigen Gegenständen dienen".

11. Artikel 21 EstGStGB bestimmt den Grundsatz der Auferlegung der Steuer, indem er Folgendes festlegt: "die Steuer ist von der natürlichen oder juristischen Person zu entrichten, die in der Zulassungsbescheinigung angegeben oder anzugeben ist; dies gilt solange ein Fahrzeug im Fahrzeugverzeichnis der Direktion für Fahrzeugzulassungen auf den Namen dieser Person eingetragen oder einzutragen ist.

Als Fahrzeuge im Sinne von Absatz 1 gelten die Personenkraftwagen, die Kombiwagen, die langsamen Kombiwagen, die Kleinbusse, die Krankenwagen, die Motorräder, die motorgetriebenen Dreiradfahrzeuge und Vierradfahrzeuge, die Lieferwagen, die langsamen Lieferwagen, die Bootsanhänger, die Wohnanhänger, die Wohnmobile, die Anhänger und Sattelanhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg".

12. Schließlich bestimmt Artikel 30 EstGStGB den Ort der Besteuerung: "der Besteuerungsort ist die Gemeinde, die zum Zeitpunkt der Auferlegung der Steuer in der Zulassungsbescheinigung angegeben oder anzugeben ist".

2.2.3 Pflicht zur Erhebung der Inbetriebsetzungssteuer auf Kraftfahrzeuge

13. Aus dieser Pflicht, dass die in Artikel 3 § 1 des vorgenannten Königlichen Erlasses genannten Fahrzeuge in Belgien zugelassen werden müssen, ergibt sich kraft Artikel 94 und 99 bis 101 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern (EstGStGB) das Prinzip, dass diese Fahrzeuge der Inbetriebsetzungssteuer auf Kraftfahrzeuge unterliegen.

14. Artikel 94 bestimmt diejenigen Fahrzeuge, die der Inbetriebsetzungssteuer unterliegen. Die Artikel 99 bis 101 bestimmen das Prinzip der Auferlegung der Steuer sowie den Besteuerungsort.

2.2.4 Steuerliche Befugnis der Wallonischen Region

15. Anschließend an die am 1. Januar 2014 stattgefundene Übertragung von steuerlichen Befugnissen zugunsten der föderierten Gebietskörperschaften hat die Wallonische Region an diesem Datum den Steuerdienst im Bereich der Verkehrssteuer und der Inbetriebsetzungssteuer auf Kraftfahrzeuge übernommen.

16. Die früher auf föderaler Ebene vom FÖD Finanzen verwalteten Verkehrssteuern und Inbetriebsetzungssteuern werden nunmehr von der operativen Generaldirektion Steuerwesen (OGD 7) des Öffentlichen Dienstes der Wallonie (ÖDW) festgelegt und erhoben.

17. Der Gegenstand des vorliegenden Rundschreibens unterliegt somit seit dem 1. Januar 2014 der Befugnis der oben genannten regionalen Behörde.

18. Somit obliegt es ausschließlich der Wallonischen Region, über den ÖDW und die OGD7, die im Ausland zugelassenen Fahrzeuge, die auf ihrem Gebiet von in der Wallonischen Region wohnhaften Personen benutzt werden, der Verkehrssteuer zu unterwerfen.

2.3. Ausnahmen zum Besteuerungsprinzip

19. Zu dem Prinzip der Erhebung der Verkehrssteuer und der Inbetriebsetzungssteuer für im Ausland zugelassene Fahrzeuge nach Ziffer 2.2 gibt es eine bestimmte Anzahl Ausnahmen.

20. Die Fälle, in denen in Sachen Verkehrssteuer und Inbetriebsetzungssteuer für im Ausland zugelassene Fahrzeuge eine Steuerbefreiung anwendbar ist, ergeben sich aus der Nichtverbindlichkeit der Fahrzeugzulassung in einer beschränkten Anzahl von Situationen.

21. Diese werden in den Paragraphen 2 und 3 von Artikel 3 des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2001 angegeben.

22. Kraft dieses Artikels gilt die Pflicht der Zulassung in Belgien nicht für:

a) Motorfahrzeuge, die ein ausländischer gewerbsmäßiger Dienstleistungsbetrieb an eine in Belgien wohnhafte Person für eine nicht erneuerbare Höchstdauer von 6 Monaten vermietet; der Mietvertrag auf den Namen desjenigen, der das Fahrzeug in Betrieb nimmt, ist unterzeichnet und datiert im Fahrzeug mitzuführen;

b) Fahrzeuge, die eine natürliche Person für die Ausübung ihres Berufs und nebenbei für private Zwecke benutzt und die von einem ausländischen Arbeitgeber oder Auftraggeber, mit dem diese Person durch einen Arbeitsvertrag oder einen Auftrag verbunden ist, zur Verfügung gestellt werden; eine Kopie des Arbeitsvertrags oder Auftrags ist im Fahrzeug mitzuführen sowie ein durch den ausländischen Arbeitgeber oder Auftraggeber ausgestelltes Dokument, durch das bescheinigt wird, dass Letzterer das Fahrzeug dieser Person zur Verfügung gestellt hat;

c) Personenfahrzeuge, die von einem Beamten gesteuert werden, der in Belgien wohnhaft ist und für eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegene internationale Einrichtung tätig ist: Eine vom Arbeitgeber ausgestellte Akkreditierungskarte ist im Fahrzeug mitzuführen;

d) Fahrzeuge, deren Eigentümer eine Person ist, die im Sinne von Artikel 18 Ziffer 6, 6bis, 8 und 9 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 über die Bevölkerungsregister und das Fremdenregister als zeitweilig abwesend gilt, und die nicht länger als sechs Monate ununterbrochen in Belgien abgestellt sind.

Zwecks der Anwendung dieser Ausnahme gelten als zeitweilig abwesend:

- Militär- und Zivilpersonal der im Ausland stationierten Belgischen Streitkräfte, ins Ausland abkommandierte Militärpersonen, sei es zu internationalen oder supranationalen Einrichtungen oder zu einer Militärbasis im Ausland;

- Föderal-, Regional- und Gemeinschaftsbedienstete, die ein Amt in einer belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland ausüben, vorausgesetzt, sie haben eine hierarchische Verbindung zum Leiter der Vertretung und sind auf der Diplomatenliste der vorerwähnten Vertretung eingetragen, es sei denn, sie beantragen ausdrücklich ihre Löschung aus dem Bevölkerungsregister der Gemeinde;

- Personen, die von Vereinigungen, die von der Generaldirektion Entwicklungszusammenarbeit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit anerkannt werden, einen Auftrag im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit erhalten haben, dies für die Dauer ihres Zusammenarbeitsauftrags, es sei denn, sie beantragen ausdrücklich ihre Löschung aus dem Bevölkerungsregister der Gemeinde;

e) Anhänger, die für höchstens sechs Monate in Betrieb genommen werden;

f) Fahrzeuge, die einer natürlichen in § 1 erwähnten Person für höchstens einen Monat kostenlos zur Verfügung gestellt werden; ein durch den ausländischen Inhaber ausgestelltes Dokument ist im Fahrzeug mitzuführen, durch das bescheinigt wird, dass dieser eine zeitlich begrenzte Erlaubnis für den Gebrauch des Fahrzeugs erteilt, mit Angabe der Gültigkeitsdauer;

g) Fahrzeuge, die durch Studenten, die im Ausland wohnhaft sind und sich in Belgien nur zum Zweck aufhalten, ihr Studium an einer in Belgien ansässigen Lehranstalt fortzusetzen, für die tatsächliche Dauer ihres Studiums an einer in Belgien ansässigen Lehranstalt benutzt werden. Die gültige Bescheinigung der letzten Einschreibung in der betreffenden Lehranstalt ist im Fahrzeug mitzuführen.

23. Aus den oben stehenden Ausführungen ergibt sich, dass die Verkehrssteuer und die Inbetriebsetzungssteuer für im Ausland zugelassene Fahrzeuge, die unter den Bedingungen, in denen die Steuer gemäß Ziffer 2.2 anzuwenden ist, benutzt werden (außer in den oben genannten begrenzten Fällen, in denen der Steuerpflichtige sein Fahrzeug nicht in Belgien zulassen muss) tatsächlich in der Wallonischen Region zu zahlen sind.

2.4. Verwaltungsmäßige Auslegungen und Entwicklungen in der Rechtsprechung

24. Die unter 2.2 und 2.3 erläuterten Prinzipien in Sachen Besteuerung und Steuerbefreiung betreffend die Verkehrssteuer und Inbetriebsetzungssteuer sind je nach der verwaltungsmäßigen Praxis der befugten Behörden und den in dieser Angelegenheit getroffenen gerichtlichen Entscheidungen Gegenstand von aufeinanderfolgenden Auslegungen bzw. Lockerungen gewesen.

25. Den nachstehend beschriebenen Situationen ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

2.4.1. Neuankömmlinge in der Wallonie, aus dem Ausland

26. Wenn sich eine aus dem Ausland kommende Person in der Wallonie niederlässt, betrachtet die Verwaltung, dass 30 Kalendertage eine vernünftige Frist sind, um sich im Bereich der Fahrzeugzulassung und der Verkehrssteuer und Inbetriebsetzungssteuer in Ordnung zu bringen. Diese Frist wird ab dem Tag berechnet, an dem der Steuerpflichtige als in der Wallonie wohnhafte Person betrachtet wird.

2.4.2 Motorfahrzeuge, die ein ausländischer gewerbsmäßiger Dienstleistungsbetrieb an eine in Belgien wohnhafte Person für eine nicht erneuerbare Höchstdauer von 6 Monaten vermietet.

27. Die Anmietung eines im Ausland zugelassenen Fahrzeugs durch eine in der Wallonischen Region wohnhafte Person ist auf höchstens 6 Monate beschränkt. Diese Frist kann nicht erneuert werden. Es wird nicht akzeptiert, dass derselbe Steuerpflichtige dasselbe Fahrzeug noch einmal anmietet, außer wenn er die betreffenden Steuern (Verkehrssteuer und Inbetriebsetzungssteuer) zahlt.

28. Der Mietvertrag oder seine Abschrift müssen sich ständig im Fahrzeug befinden.

Wird diese Bedingung nicht beachtet, so hat der in der Wallonie wohnhafte Fahrer, wer immer er auch sei, die betreffenden Steuern zu entrichten.

29. Die Person, die den Anspruch auf die Steuerbefreiung begründet, muss nicht notwendigerweise der Fahrer des Fahrzeugs sein. Wenn sich diese Person jedoch nicht im Fahrzeug befindet, ist es wichtig, dass die andere Person, die der Fahrer des Fahrzeugs ist, ihren Wohnsitz an derselben Adresse hat als diejenige, die den Anspruch auf eine Befreiung von der Zulassung in Belgien begründet.

Wird diese Bedingung nicht beachtet, so hat der in der Wallonie wohnhafte Fahrer, wer immer er auch sei, die betreffenden Steuern zu entrichten.

2.4.3. Zurverfügungstellung eines Fahrzeugs im Rahmen eines Arbeitsvertrags oder eines Auftrags

2.4.3.1. Steuerbefreiung zugunsten der natürlichen Personen, die durch einen Arbeitsvertrag mit einem ausländischen Arbeitnehmer vertraglich gebunden sind

30. Durch den Königlichen Erlass vom 18. Juni 2014 (Belgisches Staatsblatt vom 5. September 2014) wurde der Königliche Erlass vom 20. Juli 2001 über die Zulassung von Fahrzeugen wesentlich abgeändert.

31. Vor dem Inkrafttreten des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 18. Juni 2014 musste sich eine vorher vom FÖD Finanzen - Mehrwertsteuerverwaltung ausgestellte Bescheinigung stets an Bord des Fahrzeugs befinden, wenn dieses Fahrzeug von einem ausländischen Arbeitgeber oder Auftraggeber zur Verfügung gestellt war und von einer natürlichen Person für die Ausübung ihres Berufs und nebenbei für private Zwecke benutzt wurde, dies um die Pflicht der Zulassung des Fahrzeugs in Belgien zu vermeiden.

32. Wie unter 2.3 angegeben ist die Anforderung des Vorhandenseins einer MwSt.-Bescheinigung an Bord des Fahrzeugs anschließend an das Inkrafttreten des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 18. Juni 2014 nunmehr durch die Pflicht ersetzt worden, die folgenden beiden Dokumente an Bord zu haben:

- eine Abschrift des Arbeitsvertrags zwischen der betreffenden natürlichen Person und ihrem Arbeitgeber;
- eine von diesem Arbeitgeber ausgestellte Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass das im Ausland zugelassene Fahrzeug tatsächlich dieser Person zur Verfügung gestellt wird.

Wird diese Bedingung nicht beachtet, so hat der in der Wallonie wohnhafte Fahrer, wer immer er auch sei, die betreffenden Steuern zu entrichten.

33. Die Person, die den Anspruch auf die Steuerbefreiung begründet, muss nicht notwendigerweise der Fahrer des Fahrzeugs sein. Wenn sich diese Person jedoch nicht im Fahrzeug befindet, ist es wichtig, dass die andere Person, die der Fahrer des Fahrzeugs ist, ihren Wohnsitz an derselben Adresse hat als diejenige, die den Anspruch auf eine Befreiung von der Zulassung in Belgien begründet.

Wird diese Bedingung nicht beachtet, so hat der in der Wallonie wohnhafte Fahrer, wer immer er auch sei, die betreffenden Steuern zu entrichten.

2.4.3.2. Erweiterung zugunsten der natürlichen Personen, die mit einem ausländischen Auftraggeber verbunden sind

34. Die natürlichen Personen, die durch einen Auftrag mit einem ausländischen Auftraggeber verbunden sind, haben ebenfalls Anspruch auf die Befreiung von der Verkehrssteuer in Verbindung mit der Befreiung von der Zulassung in Belgien.

35. In diesem Rahmen ist jede in Belgien wohnhafte Person, die die Eigenschaft eines Selbständigen hat, und die Ausübung einer tatsächlichen beruflichen Aktivität im Mitgliedstaat, in dem das benutzte Fahrzeug zugelassen worden ist, nachweisen kann, von der Pflicht der Zulassung seines Fahrzeugs in Belgien und der Zahlung der Verkehrssteuer befreit.

36. Folgende Dokumente müssen sich an Bord des Fahrzeugs befinden:

- eine Kopie des Auftrags, durch den die betreffende natürliche Person mit ihrem ausländischen Auftraggeber verbunden ist;
- eine von diesem Auftraggeber ausgestellte Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass das im Ausland zugelassene Fahrzeug tatsächlich dieser Person zur Verfügung gestellt wird.

Wird diese Bedingung nicht beachtet, so hat der in der Wallonie wohnhafte Fahrer, wer immer er auch sei, die betreffenden Steuern zu entrichten.

37. Die Person, die den Anspruch auf die Steuerbefreiung begründet, muss nicht notwendigerweise der Fahrer des Fahrzeugs sein. Wenn sich diese Person jedoch nicht im Fahrzeug befindet, ist es wichtig, dass die andere Person, die der Fahrer des Fahrzeugs ist, ihren Wohnsitz an derselben Adresse hat als diejenige, die den Anspruch auf eine Befreiung von der Zulassung in Belgien begründet.

Wird diese Bedingung nicht beachtet, so hat der in der Wallonie wohnhafte Fahrer, wer immer er auch sei, die betreffenden Steuern zu entrichten.

38. Der aktive Teilhaber und der Gesellschaftsbevollmächtigte (Geschäftsführer oder mit der Geschäftsführung der Gesellschaft beauftragtes Verwaltungsratsmitglied) können die hier vorgesehene Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen, wenn sie für diese Aktivität entlohnt werden. Ihr Mandat darf also nicht unentgeltlich ausgeübt werden. Der nicht aktive Teilhaber und der Aktieninhaber einer Gesellschaft, deren Aktivität sich darauf begrenzt, die Früchte ihrer Investitionen zu ernten, ohne in dieser Gesellschaft eine tatsächliche Aktivität auszuüben, unterliegen jedoch nicht dem Sozialstatut der Selbständigen in Belgien, und können demnach die in dem Königlichen Erlass vom 20. Juli 2001 festgelegte Ausnahmeregelung nicht in Anspruch nehmen.

39. Abweichend von Ziffer 36 und spezifisch für die in Ziffer 38 genannten Personen müssen sich folgende Dokumente an Bord des Fahrzeugs befinden:

- eine Kopie der Satzungen der Gesellschaft, in denen die Eigenschaft als aktiver Teilhaber, Geschäftsführer oder Verwalter (mit Entlohnung) bescheinigt wird;
- der Leasingvertrag oder die Vereinbarung zur Zurverfügungstellung des Fahrzeugs.

Wird diese Bedingung nicht beachtet, so hat der in der Wallonie wohnhafte Fahrer, wer immer er auch sei, die betreffenden Steuern zu entrichten.

40. Der Person, die ihren Wohnort in der Wallonischen Region hat und als Selbständiger in einem ausländischen Staat arbeitet (eine reelle Aktivität, die z.B. durch das Vorhandensein von Büroräumen, eine Kundschaft und eine Kontrolle der Sozialsicherheit des Landes, wo die Aktivität ausgeübt wird, bescheinigt werden kann), und ein Fahrzeug benutzt, das bei einer ausländischen Leasinggesellschaft geleast wird, kann die Zulassung des Fahrzeugs in Belgien nicht auferlegt werden, wenn dieses Fahrzeug weder dazu bestimmt ist, hauptsächlich dauerhaft in Belgien benutzt zu werden, noch tatsächlich auf diese Weise benutzt wird.

Die Ausweitung des Rechts, von der Zulassungspflicht nach dem vorigen Paragraphen befreit zu werden, ergibt sich aus der Europäischen Rechtsprechung, kraft welcher "weder der Umstand, dass eine in Belgien wohnende Person ihre selbständige Tätigkeit in Luxemburg als natürliche Person mit dauerhafter Niederlassung in diesem Mitgliedstaat ausübt und nicht als leitender Angestellter oder Geschäftsführer einer in diesem Mitgliedstaat niedergelassenen Gesellschaft tätig ist, noch die Tatsache, dass er selbst das Fahrzeug bei einer luxemburgischen Gesellschaft geleast hat und nicht ein Arbeitgeber zwischengeschaltet wurde, der ihm anschließend ein Fahrzeug überlassen hätte, eine Zulassungspflicht wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehende rechtfertigen können". (Beschluss vom 24. Oktober 2008 in Sache Marc Vandermeir gegen den Belgischen Staat - FÖD Finanzen, C 364/08).

41. Abweichend von Ziffern 36 und 39, und spezifisch für die in Ziffer 40 genannten Personen müssen sich folgende Dokumente an Bord des Fahrzeugs befinden:

- eine Kopie des bzw. der laufenden Unternehmensverträge;
- der Leasingvertrag oder die Vereinbarung zur Zurverfügungstellung des Fahrzeugs.

Wird diese Bedingung nicht beachtet, so hat der in der Wallonie wohnhafte Fahrer, wer immer er auch sei, die betreffenden Steuern zu entrichten.

2.4.4. Ausdehnung der Rechtsprechung und verordnungsrechtliche Klarstellung zugunsten der gelegentlichen Benutzer von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen - Begriff der "unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung"

42. Die hier in Frage kommende Angelegenheit ist diejenige einer Kontrolle, aus der sich die Benutzung eines im Ausland zugelassenen Fahrzeugs durch eine in der Wallonischen Region wohnende Person außerhalb jeglicher Leistung mit wirtschaftlichem Charakter ergeben hat, d.h. eine unentgeltliche Gebrauchsüberlassung (ein unentgeltlicher grenzüberschreitender Verleih).

43. Verstößt in diesem Fall die nationale Regel, nach der dieses Fahrzeug in dem Staat zugelassen werden muss, in dem der Benutzer seinen Wohnort hat, gegen eine Regel des europäischen Rechts?

44. Der EuGH hat sich diesbezüglich in einem Urteil vom 26. April 2012 ausgesprochen (verbundene Rechtssachen C-578/10, C-579/10 und C/580/10 anschließend an Vorabentscheidungsersuche, die vom Hoge Raad der Niederlande (Niederlande) beim Gerichtshof eingereicht wurden).

45. In dieser Sache hat der Gerichtshof die Auffassung vertreten, dass ein unentgeltlicher grenzüberschreitender Verleih eines Kraftfahrzeugs als Kapitalverkehr im Sinne von Artikel 56 EG qualifiziert werden konnte.

46. In ihrem Urteil hat der Gerichtshof das Folgende für Recht erkannt:

"Art. 56 EG ist dahin auszulegen, dass er der Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, nach der dessen Einwohner, wenn sie ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Fahrzeug von einem Einwohner dieses Mitgliedstaats geliehen haben, bei der erstmaligen Ingebrauchnahme dieses Fahrzeugs auf dem nationalen Straßennetz eine Steuer, die normalerweise bei der Zulassung eines Fahrzeugs im erstgenannten Mitgliedstaat fällig wird, in voller Höhe zahlen müssen, ohne dass die Benutzungsdauer des Fahrzeugs auf diesem Straßennetz berücksichtigt wird und ohne dass diese Personen ein Recht auf Befreiung oder Erstattung geltend machen können, wenn das Fahrzeug weder dazu bestimmt ist, im Wesentlichen dauerhaft im erstgenannten Mitgliedstaat benutzt zu werden, noch tatsächlich so benutzt wird".

47. Der Gerichtshof urteilt abschließend, dass es dem nationalen Gericht obliegt, die Dauer des Verleihs und die Art der tatsächlichen Verwendung der ausgeliehenen Fahrzeuge zu beurteilen.

48. Was den vorhergehenden Punkt angeht, müssen somit die Bestimmungen des vorgenannten Königlichen Erlasses vom 18. Juni 2014 berücksichtigt werden, in dem vorgeschrieben wird, dass die Zulassung nicht Pflicht ist, wenn das Fahrzeug für höchstens einen Monat gebraucht wird; dabei ist ein durch den ausländischen Inhaber ausgestelltes Dokument im Fahrzeug mitzuführen, durch das bescheinigt wird, dass dieser eine zeitlich begrenzte Erlaubnis für den Gebrauch des Fahrzeugs erteilt, mit Angabe der Gültigkeitsdauer (S. oben Ziffer 2.3.1 f).

49. Der unentgeltliche Verleih eines im Ausland zugelassenen Fahrzeugs darf also nicht von Monat zu Monat verlängert werden. Die Begrenzung auf einen Monat pro Steuerjahr ist also strikt zu verstehen.

Wird diese Bedingung nicht beachtet, so hat der in der Wallonie wohnhafte Fahrer, wer immer er auch sei, die betreffenden Steuern zu entrichten.

50. Das Dokument, durch das der unentgeltliche Verleih bescheinigt wird, muss sich an Bord des betreffenden Fahrzeugs befinden.

Wird diese Bedingung nicht beachtet, so hat der in der Wallonie wohnhafte Fahrer, wer immer er auch sei, die betreffenden Steuern zu entrichten.

51. Die Person, die den Anspruch auf die Steuerbefreiung begründet, muss nicht notwendigerweise der Fahrer des Fahrzeugs sein. Wenn sich diese Person jedoch nicht im Fahrzeug befindet, ist es wichtig, dass die andere Person, die der Fahrer des Fahrzeugs ist, ihren Wohnsitz an derselben Adresse hat als diejenige, die den Anspruch auf eine Befreiung von der Zulassung in Belgien begründet.

Wird diese Bedingung nicht beachtet, so hat der in der Wallonie wohnhafte Fahrer, wer immer er auch sei, die betreffenden Steuern zu entrichten.

2.4.5. Personenfahrzeuge, die von einem Beamten gesteuert werden, der in Belgien wohnhaft ist und für eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegene internationale Einrichtung tätig ist.

52. Die Akkreditierungskarte des internationalen Beamten muss sich immer an Bord des Fahrzeugs befinden. Darüber hinaus muss sich die internationale Einrichtung, für die er arbeitet, in dem Land befinden, wo das betreffende Fahrzeug zugelassen ist.

Wird diese Bedingung nicht beachtet, so hat der in der Wallonie wohnhafte Fahrer, wer immer er auch sei, die betreffenden Steuern zu entrichten.

53. Die Person, die den Anspruch auf die Steuerbefreiung begründet, muss nicht notwendigerweise der Fahrer des Fahrzeugs sein. Wenn sich diese Person jedoch nicht im Fahrzeug befindet, ist es wichtig, dass die andere Person, die der Fahrer des Fahrzeugs ist, ihren Wohnsitz an derselben Adresse hat als diejenige, die den Anspruch auf eine Befreiung von der Zulassung in Belgien begründet.

Wird diese Bedingung nicht beachtet, so hat der in der Wallonie wohnhafte Fahrer, wer immer er auch sei, die betreffenden Steuern zu entrichten.

2.4.6. Fahrzeuge, die durch Studenten, die im Ausland wohnhaft sind und sich in Belgien nur zum Zweck aufhalten, ihr Studium an einer in Belgien ansässigen Lehranstalt fortzusetzen, für die tatsächliche Dauer ihres Studiums an einer in Belgien ansässigen Lehranstalt benutzt werden.

54. Die gültige Bescheinigung der letzten Einschreibung des im Ausland wohnenden Studenten in der betreffenden Lehranstalt ist im von der Steuerbefreiung betroffenen Fahrzeug mitzuführen.

Wird diese Bedingung nicht beachtet, so hat der Fahrer des Fahrzeugs die betreffenden Steuern zu entrichten.

55. Der im Ausland wohnende Student muss nicht notwendigerweise der Fahrer des betreffenden Fahrzeugs sein. Wenn sich der im Ausland wohnende Student jedoch nicht im Fahrzeug befindet, ist jedoch wichtig, dass der in der Wallonischen Region wohnende Fahrer des Fahrzeugs seinen Wohnort oder seinen Wohnsitz an derselben Adresse wie diejenige des im Ausland wohnenden Studenten hat.

Ist dies nicht der Fall, so hat der in der Wallonischen Region wohnhafte Fahrer, wer immer er auch sei, die betreffenden Steuern zu entrichten.

III. PRINZIP DES STEUERANSPRUCHS

56. Laut Artikel 22 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern (EstGStGB) gilt Folgendes:

" § 1. Die (Verkehrs)Steuer ist für aufeinanderfolgende Zeiträume von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten geschuldet, wobei der erste Zeitraum ab dem ersten Tag des Monats läuft, im Laufe dessen das Fahrzeug im genannten Verzeichnis (d.h. im Fahrzeugverzeichnis der Direktion für Fahrzeugzulassungen) eingetragen bzw. einzutragen ist. § 2. Jeder Zeitraum von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten nach § 1 bildet ein Steuerjahr. Dieses wird durch die Jahreszahl des Jahres bezeichnet, im Laufe dessen sich der Anfang dieses Zeitraums befindet."

57. Artikel 29 EstGStGB bestimmt ebenso:

"Die Steuer muss so wie in der Zahlungsaufforderung, die die von der Regierung bestimmte Dienststelle zu diesem Zweck an den Steuerpflichtigen richtet, angegeben, und binnen der dort stehenden Frist eingezahlt werden. Diese Frist muss jedoch mindestens fünfzehn Tage betragen.

Wenn diese Anweisung fehlt, so muss die Steuer nach von der Wallonischen Regierung festgelegten Modalitäten spätestens am Ablauf des Monats nach demjenigen, im Laufe dessen sie geschuldet ist, entrichtet werden."

58. Es gilt noch darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich des Besteuerungsverfahrens, der Veranlagungsfrist und des Anspruchs auf die Verkehrssteuer für Kraftfahrzeuge, auch die Bestimmungen des vorgenannten Dekrets vom 6. Mai 1999 (Kapitel III und IV) zu berücksichtigen sind.

IV. BESTEUERUNGSVERFAHREN

59. Was die Mittel betrifft, die der operativen Generaldirektion Steuerwesen (OGD7) in Sachen Ermittlungen, Kontrollen und Beweismittel zu Zwecken der Erhebung der in vorliegendem Rundschreiben genannten Steuer zur Verfügung gestellt werden, wird auf die geltenden Verordnungstexte hingewiesen, d.h. hauptsächlich das Dekret vom 6. Mai 1999 (Kapitel II).

60. Was die administrativen und gerichtlichen Rechtsmittel betrifft, die dem Steuerpflichtigen offen sind, wenn er die festgestellte Besteuerung bestreiten möchte, wird ebenfalls auf die Bestimmungen des vorgenannten Dekrets vom 6. Mai 1999 hingewiesen (Kapitel V).

V. INKRAFTTRETEN

61. Das vorliegende Rundschreiben ist ab sofort anwendbar.

Namur, den 30. März 2018

Der Minister für Haushalt, Finanzen, Energie, Klima und Flughäfen,

J.-L. CRUCKE